

Zur besseren Haltbarkeit lediglich mit Draht durchzogener Leinener Bindfaden wird wie ohne diese Verbindung behandelt.

b) Decken (Fußdecken, auch in nicht abgepaften Stücken) aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Kokos-, Manillahans oder ähnlichen vegetabilischen Fasern.

Bei Fußdecken aus den vorgenannten Stoffen, welche Garne von Kindviehhaaren &c. nicht enthalten (siehe unter wollene Waaren), bleiben Einfassungen, sowie sonstige Verbindungen mit anderen Spinnmaterialien dann außer Betracht, wenn diese Verbindungen in der ganzen Flächenausdehnung der Decken noch als untergeordnete Bestandtheile anzusehen sind. Andernfalls sind die Decken, wenn sie hauptsächlich aus Wolle gefertigt sind, als wollene, in allen anderen Fällen aber als Zeuge aus gemischten Spinnstoffen nach den allgemeinen Regeln zu tarifiren.

Decken aller Art, mit Band eingesäumt oder mit kleinen Verzierungen, wie an den Ecken eingestickten Arabasken und dergleichen, mit Schlingen, Schnüren, Borten, Haken, Knöpfen und anderen unwesentlichen Zuthaten versehen, werden ohne Rücksicht auf die letzteren behandelt. Die Anwendung der betreffenden Zollsätze findet ohne Unterschied statt, ob die Decken abgepaft oder in ganzen nach dem Meter verkauflichen Stücken eingehen.

Nicht zu Fußdecken, sondern zu Vorhängen, Gardinen, Tischdecken &c. bestimmte Zeugwaare ist nicht wie Fußdecken, sondern nach ihrer Beschaffenheit als Zeugwaare zu behandeln.

aa. ungefärzte, unbedruckte Fußdecken, sowie Fußdecken aus getheertem Tauwerk und getheerte Fußdecken.

Ungefärzte, unbedruckte Fußdecken aus Manillahans, Jute- &c. Fasern, welche der Länge nach von einem nicht über 5 Ctm. breiten oder 2 zusammen nicht über 5 Ctm. breiten Streifen von gefärbten Fasern oder Garn durchzogen sind, dergleichen solche, bei welchen farbige Streifen nur an den oberen und unteren Enden über die Breite der Decke hinweggehen, werden als ungefärzte Waare tarifirt. Dasselbe gilt von Leinwand, Zwillich und Drillisch.

bb. gefärzte oder bedruckte Fußdecken.

c. Leinwand, Zwillich, Drillisch (auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus Leinwand, Zwillich oder Drillisch.)

Als Leinwand, Leinen, Linnen werden alle glatten Gewebe, bei welchen die Einschlagsfäden abwechselnd über und unter jeden folgenden Kettenfaden durchgezogen sind, aus Flachs, Hanf, Jute oder Werg ohne Beimischung von Baumwolle verstanden. Rohe Flachsleinwand ist von aschgrauer und rohe Hansleinwand von gelblich grauer Farbe.

Steifleinwand mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifte grobe Leinwand, wird wie Leinenwaare behandelt, dergleichen Packleinwand (nicht Wachsleinwand), ferner Segeltuch aus Leinen, Batist und Linon (dichte, aber durchsichtige Gewebe) auch Gewebe aus Jute, Manillahans und Kokosfasern (nicht aber dergl. Fußdecken, Marly- und Stramin (letzterer aus rohem, ganz grobem leinernen Gespinst zum Sticken). Zwillich, Drillisch, Drell, Drill sind geköperte Gewebe und werden je nach ihrer Verwendung speziell Sackzwillich, Bett-, Hosen-, Tischzeug-, Handtuch-Drell genannt. Der Drillisch ist glatt und ohne Muster, der Zwillich dagegen hat eingewebte, meist geradlinige Figuren, doch werden jetzt, da man zur Zwillichweberei auch den Jacquardstuhl benutzt, feinere, den Damast nachahmende Zeichnungen hervorgebracht. Von dem auf letztere Weise hergestellten Zwillich unterscheidet sich der Damast durch das Atlas-Köpergewebe, einseitig gewebtes Zeug, bei dem die Einschlagsfäden oben aufliegen und Figuren bilden.

aa) ungefärzte, unbedruckte, ungebleichte,

bb) gefärzte, bedruckte, gebleichte oder aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt.

Für die Klassification von Leinwand, Zwillich und Drillisch ist nach dem Zolltarif zunächst entscheidend, ob diese Waaren gefärbt, bedruckt oder gebleicht sind oder nicht. In dieser Beziehung beachte man die bezüglichen Andeutungen

unter Garn, sowie die Bemerkung unter Decken bei Leinwand, Zwillich und Drillisch mit Streifen von farbigem Leinengarn. Aus gebükttem Garn hergestellte Leinwand ist wie ungebleichte, crimierte dagegen wie gebleichte, mit Sumach gelb gefärbte, oder mit Eisenbeize und Sumach glänzend schwarzgrau gefärbte wie gefärbte zu behandeln. Dagegen ist leinenes Hosenzeug, in dessen Talon sich ein einzelner roth wollener Faden eingewebt findet, als wollene Waare zu tarifiren.

Sodann ist die Zahl der Fäden, welche in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter (2 Centimeter lang und 2 Centimeter breit) enthalten sind, maßgebend.

Nach dem Wortlaut dieser letzteren Bestimmung und nach den über den Gegenstand im Reichstage gepflogenen Verhandlungen ist unzweifelhaft außer Rücksicht zu lassen, ob die unmittelbar neben einander liegenden Fäden von einander abgebunden sind oder nicht; jeder Faden ist also für sich zu zählen, und zwar muss sich diese Zählung nicht lediglich auf die auf der Oberfläche offen liegenden, sondern auf alle in dem Gewebekörper von der bezeichneten Größe vorhandenen Fäden erstrecken. Fäden, welche nicht mit ihrer ganzen Dicke in eine zu prüfende Quadratfläche fallen, bleiben bei der Zählung außer Betracht.

Leinene Taschentücher und Handtücher mit baumwollenen Fäden in den Kanten oder Bordüren werden ohne Rücksicht auf diese Fäden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt, dagegen findet diese Bestimmung auf Taschentücher &c., bei welchen auf je zwei Seiten derselben die ganze Kette resp. der ganze Schuß aus Baumwolle besteht, keine Anwendung, namentlich sind Badehandtücher aus baumwollenem und leinenem Garn, an den Enden mit eingewebten farbigen Streifen wie gefärbte baumwollene Zeugwaare zu behandeln.

Umschlagetücher mit eingewirkten oder eingewebten Kanten oder Fransen aus anderem Spinnmaterial als dem, woraus die Tücher selbst gefertigt sind, werden wie Zeugwaaren aus gemischten Spinnstoffen behandelt, dagegen sind Umschlagetücher mit Säumen oder mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Kanten oder dergleichen Fransen, welche durch Nähen oder in ähnlicher Weise befestigt sind, ohne Rücksicht auf diese Zuthaten zu behandeln. Alle weiter bearbeiteten, sowie alle mit angeseckten Tressen, seidenen und halbseidenen Kanten und dergleichen Fransen, Spitzen &c. versehenen Umschlagetücher fallen unter Kleider und Putzwaare. Dasselbe gilt von Bett-, Handtücher, Tischzeug und Taschentüchern.

Frottirkissen (mit leinenem Handtücherzeug überzogene Waschschwämme) werden wie leinenes Handtücherzeug behandelt. (B. Dresden 2. Januar 1869.)

d. Damast aller Art (roher, gebleichter, bedruckter oder in anderer Weise zugerichteter).

Der meist auf dem Jacquardstuhl angefertigte Leinendamast enthält große Muster von feiner Zeichnung (z. B. Arabesken, Landschaften, Figuren, Inschriften &c.), welche auf der rechten Seite auf dem atlasartigen, glänzenden Gewebe durch die freiliegenden Einstichsfäden gebildet werden. Er dient in der Regel zu Tafeltüchern, Servietten, Handtüchern und wird hierzu abgepaft, d. h. nach bestimmtem Maße mit Einfassung, Mittel- und Eckstücken gearbeitet.

Wie Damast ist auch verarbeitetes, d. h. gesäumtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinem Damast zu behandeln.

Leinene Kittel (grobe Blousen für Arbeiter, Fuhrleute und dergleichen) nicht aus Damast und mit 120 oder weniger Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf einer quadratischen Gewebefläche von 49 qcm. werden nach Tarifnummer 22, Anmerk zu f und g mit 60 M. für 100 Kg. verzollt. Geheerte oder geölte Kittel von groben Zeugstoffen werden nach Nr. 21c behandelt. (Siehe Artikel Kittel im Waaren-Verzeichniß.)

e. Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schirme, Strumpfwaaren, Knopfmacherwaaren und Posamentierwaaren; leinene Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden (mit Ausnahme der Stickereien und der gefloppelten oder genähten Zwirnspitzen).